



An den Vorsitzenden
Herrn Sebastian Kriesel
des Bezirksausschusses 22
Aubing – Lochhausen – Langwied

MOR-GB1.11
Strategie -
Strategische Mobilitätsplanung -
Öffentlicher Verkehr

Datum
22.11.2021

Haltestellenbegrenzung Wertheimer Straße (Richtung Westen)
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02853 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied vom 04.08.2021

Sehr geehrter Herr Kriesel,

in Ihrem o.g. Antrag fordern Sie, an der nördlichen Haltestelle Wertheimer Straße den Bereich der vorderen Eingangstür einfahrender Busse mit einer Bodenkennzeichnung für mobilitätseingeschränkte Personen zu markieren. Der Bereich einfahrender Busse ist östlich der Querungshilfe für Fußgänger*innen anzulegen.

Es handelt sich um eine laufende Angelegenheit im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung. Zuständig ist daher der Oberbürgermeister, der das Mobilitätsreferat mit der Beantwortung beauftragt hat.

Hierzu haben wir dementsprechend eine Stellungnahme der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) erbeten, die uns nun Folgendes mitteilte:

„Die Sprunginsel wurde vor einigen Jahren nachträglich eingebaut. Das Haltestellenschild erfüllt als Verkehrszeichen 224 gemäß StVO (Anlage 2, Abschnitt 4) die straßenverkehrsrechtliche Funktion, dass beidseitig des Haltestellenschildes ein eingeschränktes Halteverbot von jeweils 15 m Länge gilt. Daher befindet sich das Haltestellenschild im Regelfall in der Mitte der Haltestelle und dient nicht der Kennzeichnung des Einstiegs an der vordersten Türe. Unsere Fahrer sind angehalten, dass sich für den Ein- und Ausstieg der Haltestellenmast in etwa auf Höhe der zweiten Tür befindet. Konkret führt das an der gegenständlichen Örtlichkeit meist dazu, dass der Bus mit der Front noch etwas entfernt von der Einmündung zur Wertheimer Straße steht und der Übergang über die Sprunginsel während der kurzen Haltezeit nicht uneingeschränkt möglich ist.

Diese Situation mag auf den ersten Blick nicht optimal erscheinen, leistet aber einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit in diesem Bereich. Denn bereits im status quo fahren häufig andere Verkehrsteilnehmer (insbesondere PKWs) verbotswidrig links an der Sprunginsel vorbei, um den haltenden Bus zu überholen. Dabei wird das Verkehrszeichen „rechts vorbeifahren“ an der Verkehrsinsel schlichtweg missachtet.

Sinn und Zweck der Sprunginsel ist neben ihrer Funktion als Querungshilfe für die Fußgänger aber auch, dass die anderen Verkehrsteilnehmer nicht während des Haltevorgangs am Bus vorbeifahren, da es hier in der Vergangenheit immer wieder zu gefährlichen Situationen gekommen ist. Würde der Bus weiter hinten halten, könnten zwar Fußgänger während des kurzen Haltevorganges ungehindert die Fahrbahn queren. Gerade dies halten wir aber für kontraproduktiv. Zum einen, da der Bus ja nur kurze Zeit hält und auch gleich wieder anfahren muss. Insbesondere die Querung durch mobilitätseingeschränkte Personen vor dem Bus würde zu Verzögerungen führen, da dieser lange vor Beendigung des Querungsvorgangs wieder abfahrbereit ist. Zum anderen wäre die Sprunginsel für andere Verkehrsteilnehmer schwerer als Hindernis zu erkennen, wenn der Bus weiter hinten hält. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass das verbotswidrige Vorbeifahren linkerhand der Sprunginsel vermutlich noch deutlich zunehmen würde.

Nach eingehender Abwägung der unterschiedlichen Belange kommen wir daher leider zum Ergebnis, dass wir dem Wunsch des BA-Antrages leider nicht nachkommen können.“

Wir hoffen, dass die obigen Ausführungen der MVG für Sie nachvollziehbar sind, weshalb die Situation der Querungshilfe insbesondere in Verbindung mit mobilitätseingeschränkten Personen in dieser Art gelöst wurde. Sie stellt die für alle Verkehrsbeteiligten sicherste Lösung der Haltestellensituation dar. Das Baureferat ist in den von Ihnen angesprochenen Punkten nicht betroffen.

Wir möchten uns aber für Ihr Engagement im Interesse der Bürgerinnen und Bürger bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB1.11